

Deutsche Gesellschaft für Sexuallforschung

Bundesministerium des Innern

z. Hd. Herren Bockstette und Dr. Schmitz

11014 Berlin

Dr. med. Ulrike Brandenburg
Erste Vorsitzende
Körnerstr. 8, 52064 Aachen
Tel.: (0241) 400 47 51
br@ndenburg.com

PD Dr. med. Peer Briken
Geschäftsführer
Institut für Sexuallforschung u. Forensische Psychiatrie
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
Martinistr. 52, D-20246 Hamburg
Tel.: (040) 42803-4564, Fax: -6406
briken@uke.uni-hamburg.de

**nachrichtlich an die Bundesjustizministerin Frau
Brigitte Zypries**

Mai 2009

Sehr geehrter Herr Bockstette, sehr geehrter Herr Dr. Schmitz,

zu dem obigen Gesetzesvorhaben, das uns im Entwurf mit Begründung vorliegt, möchten wir als Fachgesellschaft, die sich seit bald vier Jahrzehnten schwerpunktmäßig mit den Themen Transsexualität und Geschlechtsidentitätsstörungen beschäftigt, Stellung nehmen.

Obwohl wir auf die Anfrage des Bundesministeriums des Innern zu Vorschlägen zur Revision des Transsexuellengesetzes ausführlich geantwortet haben¹ und obwohl das Bundesverfassungsgericht diese und zwei weitere von ihm bei unserer Fachgesellschaft angeforderte Stellungnahmen² in seinen Entscheidungen zum TSG 2005 und 2008 maßgeblich berücksichtigt hat, ist uns der Gesetzentwurf zur Reform des Transsexuellengesetzes leider erst vor kurzem zugestellt worden. Da, wie wir erfahren haben, der Gesetzentwurf bereits in Kürze im Kabinett diskutiert werden soll, fällt unsere Stellungnahme zu diesem auch äußerst knapp aus und beschränkt sich auf ausgewählte Kritikpunkte.

Grundsätzlich begrüßen wir den Entwurf, der viele, für die Betroffenen sich positiv auswirkenden Elemente enthält. Im Gegensatz zu der in der Begründung des Gesetzentwurfs geäußerten Meinung, sind wir jedoch der Auffassung, dass es sich dabei nicht um eine umfassende Reform des Transsexuellenrechts handelt. Dem Entwurf liegt ein viel zu starrer Begriff von Geschlecht und Geschlechtsidentität zugrunde, womit der Entwurf hinter die vom Bundesverfassungsgericht berücksichtigten wissenschaftlichen Erkenntnisse zurückfällt. Diese obsoletere Vorstellung von Geschlecht

¹ Becker S, Berner W, Dannecker M, Richter-Appelt H. Stellungnahme zur Anfrage des Bundesministeriums des Innern (V 5a-133 115-1/1) vom 11. Dezember 2000 zur Revision des Transsexuellengesetzes
Z. Sexuallforsch 2001; 14: 258-268

² a) Becker S, Berner W, Preuss W, Sigusch V. Stellungnahme zur Anfrage des Bundesverfassungsgerichts (Erster Senat, 1 BvL 3/03) zum Aussetzungs- und Vorlagebeschluss der 4. Zivilkammer des Landgerichts Itzehoe vom 26. 3. 03. Frankfurt am Main und Hamburg, 11. Mai 2004 (unveröffentl.)

b) Becker S, Berner W, Preuss W, Sigusch V. Stellungnahme zur Anfrage des Bundesverfassungsgerichts (Erster Senat, 1 BvL 10/05) zum Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 8. 8. 2005 (Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung des § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Transsexuellengesetzes-TSG) . (unveröffentl.)

und Geschlechtsidentität hat sich auch in einzelnen Regelungen niedergeschlagen, die teilweise zu einer Verschlechterung im Vergleich mit dem TSG führten.

Im Einzelnen finden wir folgende Teile des Entwurfs besonders problematisch und schlagen entsprechende Korrekturen vor:

Unumkehrbarkeit der Überzeugung: § 1 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 2

Die Voraussetzungen für eine Vornamensänderung sind so, wie sie im Entwurf formuliert sind, nicht haltbar. In einem Gutachten kann nur die fortdauernde Überzeugung und der damit einhergehende unstillbare Wunsch, „ganz“ oder in verschiedenen Dimensionen einem anderen Geschlecht als dem Geschlecht des Geburtseintrags anzugehören, festgestellt werden. Ob dieser Überzeugung für alle Zeit unumkehrbar ist, kann keine GutachterIn, der/die sich auf der Höhe der wissenschaftlichen Debatte bewegt, feststellen. Der hier verlangte hohe Grad an Sicherheit ist eine direkte Folge der obsoleten Auffassung der Kategorien Geschlecht und Geschlechtsidentität.

Vorschlag: Streichung der Wörter „und unumkehrbare“ in § 1 Absatz 1 und Streichung von § 1 Absatz 3 Nr. 2

Qualifikation des Gutachters: § 1 Absatz 3 und § 2, Absatz 3

In dem Entwurf wird die Begutachtung durch einen Facharzt gefordert, ohne dass das Fach angegeben wird; vermutlich ist ein Facharzt/eine Fachärztin für Psychiatrie gemeint. Diese Beschränkung der Begutachtung auf Ärzte fällt hinter die Definition der erforderlichen Qualifikation des Gutachters im TSG zurück und ist aus mehreren Gründen nicht haltbar: Zum einen angesichts der Tatsache, dass seit dem Psychotherapeutengesetz (approbierte) Psychologische Psychotherapeuten den ärztlichen Psychotherapeuten gleichgestellt sind und ins Arztregister eingetragen werden; zum anderen, weil die Themen Transsexualität und Geschlechtsidentität in keiner Facharztausbildung fester Bestandteil des Curriculums sind. Innerhalb der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung (DGfS) waren und sind sowohl Ärzte als auch Psychologen als Gutachter in Verfahren nach dem TSG tätig. Ausschlaggebend für die Qualität von Gutachten in diesen Verfahren sind Fachwissen sowie Erfahrung; beides ist bislang weder in ärztlichen noch in psychologischen Weiterbildungen fest verankert. (Die DGfS engagiert sich seit vielen Jahren dafür, diese Situation durch Zusatzfortbildungen zu verbessern.)

Vorschlag: durchgehende Ersetzung des Wortes „fachärztlich“ in § 1 Absatz 3 durch „ärztlich oder psychologisch“. Ersetzung des Halbsatzes „den Arzt, der das fachärztliche. . .“ in § 2, Absatz 3 durch „den Arzt oder Psychologen, der das fachliche Zeugnis. . .“

Zeugnis oder Gutachten?: § 1 Absatz 3

Die Beschränkung auf ein (statt wie bisher zwei) Gutachten stellt eine wesentliche Verbesserung der Situation der Betroffenen dar, besonders in Bezug auf die Dauer des Verfahrens. Das jetzt geforderte „Zeugnis“ kann jedoch nicht im Sinne eines ärztlichen oder psychologischen Attests verstanden werden, da es auf einer „eingehenden Begutachtung“ basieren soll. Im Ergebnis handelt es sich dann doch wieder um ein Gutachten – das jetzt allerdings nicht mehr von dem Gericht in Auftrag gegeben, sondern von dem Antragsteller auf eigene Kosten beizubringen ist. Das würde eine wesentliche Verschlechterung für viele Betroffene bedeuten, die sich eine „eingehende Begutachtung“ finanziell nicht leisten können und auf Prozesskostenhilfe angewiesen sind.

Vorschlag: Das Gutachten soll auch weiterhin „Gutachten“ und nicht „Zeugnis“ genannt werden und es soll bei der Einholung des Gutachtens durch das Gericht bleiben – evtl. mit einer Zusatzformulierung, dass der Antragsteller, wenn ihm das möglich ist, eine/n GutachterIn nennen kann und dieser Wunsch vom Gericht berücksichtigt wird. (Dies wird von vielen Amtsgerichten bereits

so praktiziert) .

Vorraussetzungen für die Personenstandsänderung: § 8 Absatz 1 Nr. 2. a) und b)

Bereits in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2001 haben wir darauf hingewiesen, dass wir operative Eingriffe an den äußeren Geschlechtsmerkmalen sowie die Herstellung einer dauerhaften Fortpflanzungsunfähigkeit als Voraussetzung für die Personenstandsänderung für problematisch halten, was auch vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung von 2005 aufgegriffen wurde. Laut dem Gesetzentwurf soll jedoch auch weiterhin einer Person nur dann eine Personenstandsänderung zugestanden werden, wenn sie in körperlicher Hinsicht an das andere Geschlecht angepasst ist. Offensichtlich geht der Entwurf von einer Idealnorm des körperlichen Erscheinungsbildes von Geschlecht aus, obwohl eine solche in der Realität seit langem nicht mehr existiert. Der Entwurf erzwingt also weiterhin chirurgische Eingriffe, um ein möglichst eindeutiges geschlechtliches Erscheinungsbild zu erreichen und er tut das über die Köpfe der Betroffenen hinweg. Die Voraussetzungen unter denen von dieser Vorschrift abgesehen wird, sind aus unserer Sicht denkbar unpraktikabel, schon deshalb weil alle größeren operativen Eingriffe mit einer Gefahr für das Leben und mit einer dauerhaften Gesundheitsbeeinträchtigung einhergehen können. Der Entwurf fällt hinter die entsprechenden Erkenntnisse des Bundesverfassungsgerichts zurück und nutzt deshalb die von diesem eröffneten Möglichkeiten nicht.

Es sollte den Betroffenen (bzw. der individuellen ärztlichen oder psychologischen Indikation im Rahmen eines diagnostisch-therapeutischen Prozesses) überlassen bleiben, inwieweit sie ihr körperliches Erscheinungsbild durch chirurgische Maßnahmen an das Geschlecht, dem sie sich zugehörig fühlen, anpassen wollen. Das gleiche gilt für die Herstellung der Fortpflanzungsunfähigkeit.

Vorschlag: Streichung von § 8, Absatz 1, Nr. 2 a und b .

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn sie dafür sorgen würden, dass das BMI die aus unserer fachwissenschaftlichen Sicht abgegebenen Änderungsvorschläge in das TSSRG einarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

Priv.-Doz. Dr Peer Briken
Geschäftsführer

Prof. Dr. Martin Dannecker
Beisitzer

Prof. Dr. Hertha Richter-Appelt
2. Vorsitzende

Dr. Sophinette Becker
Expertin der DGfS für das Thema Transsexualität